

Vereinbarung über die Einrichtung des Stiftungsfonds

Bundeswehrstiftung Lipperland



Lippeservice



Vertrag

zwischen

dem Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat Friedel Heuwinkel
- als Stifter –

und

der Stiftung Bundeswehr-Sozialwerk, Ollenhauerstr. 2, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand

über die Einrichtung des Stiftungsfonds "Bundeswehrstiftung Lipperland".

Präambel

Die Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne in Augustdorf ist bezogen auf die Anzahl der stationierten Soldaten die größte Kaserne des deutschen Heeres. Sie ist vor allem Standort der Panzerbrigade 21 "Lipperland". Die enge Verbundenheit des Kreises Lippe mit der Panzerbrigade wird durch den Namen und auch durch die Patenschaft des Kreises Lippe deutlich. Einsätze im Ausland, z. B. auf dem Balkan oder in Afghanistan, sind für die Augustdorfer Soldatinnen und Soldaten inzwischen zur Regel geworden. Sie stellen sich und ihren Familien einer besonderen, schwierigen und risikoreichen Aufgabe. Mit der Einrichtung des Stiftungsfonds zeigt der Kreis Lippe seine Verbundenheit mit dem Bundeswehrstandort Augustdorf, der Panzerbrigade 21 "Lipperland", den Soldatinnen/Soldaten und deren Angehörigen. Mit den Erträgen aus dem Stiftungsfonds werden soziale, gesundheitliche und kulturelle Maßnahmen für Soldatinnen/Soldaten des Standortes Augustdorf und deren Angehörigen gefördert.

§ 1**Name, Rechtsform**

1. Der Stiftungsfonds führt den Namen "Bundeswehrstiftung Lipperland".
2. Die "Bundeswehrstiftung Lipperland" ist ein innerhalb der Stiftung Bundeswehr-Sozialwerk speziell eingerichteter Stiftungsfonds.

§ 2**Zweck des Stiftungsfonds**

1. Zweck des Stiftungsfonds ist die Förderung auf gesundheitlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zum Wohl der Angehörigen der Bundeswehr und deren Familienangehörigen in Augustdorf / Lippe. Es werden Personen im Sinne des § 53 AO unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aus wirtschaftlichen Gründen der Hilfe bedürfen.
2. Zu diesem Zweck soll der Stiftungsfonds insbesondere Maßnahmen der Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens, der Kinder- und Jugendhilfe, der körperlichen Ertüchtigung und der Familienerholung einschließlich Müttergenesungs-, Mutter/Vater-Kind-, Behinderten- und Seniorenfreizeiten fördern. Hilfsbedürftige und kinderreiche Familien werden besonders gefördert.
3. Die Errichtung des Stiftungsfonds als Bestandteil des Grundstockvermögens der Stiftung Bundeswehr-Sozialwerk unterliegt den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit dieser Stiftung.
4. Zweck des Stiftungsfonds ist auch die Beschaffung und Zuwendung finanzieller Mittel zur Förderung der Zwecke im Sinne der Abs. 1 und 2 an andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO.

§ 3**Stiftungsfonds**

1. Der Stiftungsfonds besteht aus dem Anfangsvermögen von Euro 5.000 in bar. Zusätzlich gewährt der Stifter ein Darlehen in Höhe von Euro 45.000 für 15 Jahre als Anschubfinanzierung. Näheres regelt der Darlehensvertrag. Der Stifter überträgt der Stiftung zum Zeitpunkt der Errichtung des Stiftungsfonds das Vermögen von 5.000 Euro als Zustiftung. Das Kapital wird auf das Konto 1901605178 der Stiftung bei der Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98, mit dem Verwendungszweck Bundeswehrstiftung Lipperland eingezahlt.
2. Der Stiftungsfonds ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsfonds wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Zwecks verwendet werden.
5. Über die Verwendung von Umschichtungsgewinnen (Abs. 4) sowie die Annahme von Zuwendungen Dritter, die mit Auflagen verbunden sind, entscheidet der Stiftungsvorstand. Der Beirat des Stiftungsfonds kann ein beratendes Votum abgeben.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Der Stiftungsfonds erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsfonds und des Darlehens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsfonds bestimmt sind.
2. Die Erträge des Stiftungsfonds und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) und Einnahmen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des in § 2 beschriebenen Zwecks zu verwenden.
3. Der Stiftungsfonds kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO).
4. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (§ 58 Nr. 7a AO).
5. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus dem Stiftungsfonds besteht aufgrund dieser Vereinbarung nicht.

§ 5**Beirat**

1. Der Stiftungsfonds verfügt über einen eigenen Beirat. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
2. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - der Landrat des Kreises Lippe oder eine von ihm benannte Person,
 - eine weitere vom Landrat des Kreises Lippe benannte Person, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geeignet ist, zu einer wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen,
 - ein Mitglied auf Vorschlag der Panzerbrigade 21 "Lipperland",
 - der Leiter des Familienbetreuungsentrums Augustdorf,
 - ein Mitglied auf Vorschlag der regionalen Vertretung des Verbandes der Reservisten der Bundeswehr,
 - ein Vertreter der Stiftung Bundeswehr-Sozialwerk.
3. Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Stiftungsfonds aufweisen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder im Amt führen die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Beirat fort.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 6

Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat schlägt dem Stiftungsvorstand die Verwendung der Stiftungserträge und der dem Stiftungsvermögen / Stiftungsfonds nicht zuwachsenden Zuwendungen und Einnahmen vor. Der Vorstand der Stiftung Bundeswehr-Sozialwerk kann einen zustimmenden Beschluss nur verweigern, wenn die Entscheidung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
2. Beschlüsse des Beirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Beirats dies verlangen.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
4. Beiratsmitglieder können sich im Fall ihrer Verhinderung bei Sitzungen vertreten lassen. Der schriftlich bevollmächtigte Vertreter nimmt an der Sitzung mit Stimmberechtigung teil.
5. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
6. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Beirats und dem Stiftungsvorstand zur Kenntnis zu bringen.
7. Wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von maximal drei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
8. Beschlüsse, die eine Änderung des in § 2 beschriebenen Zwecks oder die Auflösung des Stiftungsfonds betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 7

Verwaltung Stiftungsfonds

1. Der Stifter beauftragt die Stiftung Bundeswehr-Sozialwerk mit der Verwaltung des Stiftungsfonds.
2. Die Stiftung Bundeswehr-Sozialwerk legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Jahresrechnung vor und berichtet über die Vermögensanlage und die Mittelvergabe der abgelaufenen Periode. Im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Die Kosten der Verwaltung des Stiftungsfonds werden aus den Gesamtkosten der Stiftung errechnet und dem Stiftungsfonds anteilig belastet.
4. Bewertungsstichtag für die Berechnung der Kosten ist der 31.10. jeden Jahres.

§ 8**Anpassung des Zwecks des Stiftungsfonds an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des in § 2 beschriebenen Zwecks von Stiftungsvorstand und Beirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Zweck beschließen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Beirats und des Vorstands. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und zu den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung Bundeswehr-Sozialwerk zu gehören.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stiftungsfonds oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen des Stiftungsfonds in das Stiftungsvermögen der Stiftung überführt.

§ 9**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Vertragsparteien verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Detmold, den 16.08.2011


 Friedel Heuwinkel
 Landrat Kreis Lippe


 Frank Schäfer
 Kämmerer Kreis Lippe

Detmold, den 16.08.2011


 Wolfgang Nowak
 Vorstand Stiftung Bundeswehr-Sozialwerk